

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 6 (1953-1954)
Heft: 13

Artikel: Bedürfnisklausel für Filmbesucherorganisationen?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bedürfnisklausel für Filmbesucherorganisationen?

F.H. In den Beratungen der im Schweizerischen Verband zur Förderung der Filmkultur zusammengeschlossenen Organisationen über die Neuregelung der Verhältnisse zwischen diesen und der Filmwirtschaft wurde die Frage eingehend diskutiert, ob die Gründung von Besucherorganisationen einer gewissen Beschränkung unterworfen werden sollte.

Der Gedanke verursacht auf den ersten Blick Unbehagen. Scheint es nicht im allgemeinen Interesse zu liegen, wenn möglichst viele kulturelle Organisationen ungehindert aufblühen? Der ohnehin freiwilligen kulturellen Filmarbeit noch Fesseln anlegen zu wollen — kann das ernstlich in Frage kommen? Ein Wettbewerb unter ihnen könnte doch nur heilsam sein!

Freiheit ist ein Wert, der besonders auf kulturellem Gebiet allgemeinste Geltung und Anerkennung verlangen kann. Sie allein vermag die Qualität der Leistungen durch den Wettstreit der Beteiligten dauernd zu garantieren. Nur die Schwachen und Unsicheren sehen sich nach Gesetz und Reglementierung, welche die Arbeit der Fähigen auf lange Sicht immer behindern und schädigen. Gerade auf kulturellem Gebiet, wo der größte Teil der Leistungen aus uneigennütziger Liebe zur Sache, ohne finanzielle Interessen, erfolgt, sollen den Mitwirkenden möglichst keine Einschränkungen auferlegt werden.

Es versteht sich deshalb von selbst, wenn alle Vorschläge solcher Art sehr kritisch geprüft werden müssen. Lange, praktische Erfahrung hat nun allerdings gezeigt, daß das Problem zu verwickelt liegt, um nach rein ideellen Grundsätzen entschieden zu werden. Die Schwierigkeiten einer materiellen Welt türmen sich auf und verlangen nach Ueberwindung. Auch kulturelle Organisationen müssen dem Mammon ihren schönen Tribut entrichten, wenn sie leben wollen. Gerade sie benötigen eine sichere, materielle Grundlage, denn ihre Energien dürfen am allerwenigsten durch einen Dauerkampf um die Existenz gebunden werden. Sind sie stets von materiellen Sorgen bedrückt, so vermag kein für die kulturelle Arbeit günstiges Klima zu entstehen. Es ist deshalb von erheblicher Bedeutung, daß unter den Besucherorganisationen keine wilde Konkurrenz entsteht, in welcher sich alle gegenseitig schädigen, wie es im Sektor Dokumentarfilm teilweise bereits der Fall ist. Der einzige Schutz dafür besteht im Prinzip in der Anwendung der Bedürfnisklausel, indem Neugründungen gleicher Art nur dann anerkannt werden, wenn sie einem wirklichen Bedürfnis entsprechen. Dabei dürfte, mit Ausnahme vielleicht von Zürich, für jede Stadt nur eine einzige allgemeine Filmbesucherorganisation in Frage kommen. Nur auf diese Weise können auch pseudo-kulturelle Gründungen wirksam verunmöglicht werden, z. B. solche, die getarnt vom Gewerbe unternommen werden, um die verschiedenorts bestehende Vorführsperre an Sonntagvormittagen oder die Verbandsordnung zu umgehen.

Selbstverständlich birgt auch diese Lösung Gefahren. So darf die bevorzugte Stellung keine Selbstherrlichkeit bei der Organisation aufkommen lassen, weshalb sie dem Aufnahmewang unterworfen werden müssen. Wer sich für die Ziele der Organisation interessiert und die Statuten annimmt, darf als Aktivmitglied nicht abgewiesen werden. Ferner muß die Bedürfnisklausel insofern eine Einschränkung erfahren, als sie Platz für die verschiedenen Abarten von Besucherorganisationen offenlassen muß, welche in weltanschaulicher, politischer, beruflicher usw. Richtung ihre Sonderziele verfolgen. Auf diese Weise entsteht auch ein beschränkter Wettbewerb, da sich die verschiedenen Tätigkeiten mehrfach überschneiden. Die allgemeine, jedermann zugängliche Besucherorganisation soll also nur beschränkte Vorrechte erhalten, die ihr keineswegs erlauben dürfen, sich selbstzufrieden der Muße hinzugeben.

Auf diese Weise wäre ein Ausgleich geschaffen, der allen Interessen gleichmäßig dient. Ohne die Freiheit zu monopolisieren und das dauernde gegenseitige Messen der Kräfte auszuschalten, wäre es möglich, an jedem Ort eine umfassende Filmbesucherorganisation zur Förderung des guten Films zu schaffen, die ihr Ziel ohne niederdrückende materielle Sorgen verfolgen könnte.

Aus aller Welt

Film

SCHWEIZ

ZS. Das Bundesgericht hat im Fall des aus einem Zürcher Kino ausgesperrten Filmkritikers entschieden, daß ein Kino selbst dann nicht verpflichtet sei, einen Kritiker zuzulassen, wenn er sich im Besitze eines Ausweises des Lichtspieltheater-Verbandes zum freien Eintritt befinde oder ein Billett gelöst habe. Allerdings wurde gleichzeitig im Gericht mit Nachdruck erklärt, daß dieses Ergebnis unbefriedigend sei und sich gegebenenfalls «besondere Maßnahmen» aufdrängen, um zu verhindern, daß Filmkritiker willkürlich aus den Kinos fortgewiesen werden könnten.

Wir haben seinerzeit die Angelegenheit an dieser Stelle eingehend besprochen, und haben unserer Stellungnahme nichts hinzuzufügen. Es liegt ein klarer Fall einer Gesetzeslücke vor, und es ist bedauerlich, daß das Bundesgericht keine Möglichkeit fand, sie gemäß Art. 1, Abs. 2 ZGB auszufüllen, sondern offenbar dem kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgeber den Vortritt lassen will. (Der Beschwerdeführer scheint sich allerdings auf eine Begründung in dieser Richtung nicht berufen zu haben.)

Die Bestrebungen auf gesetzliche Regelung dieser und anderer Filmfragen werden nun neuen Auftrieb erhalten, um so mehr, da es Kantone gibt, welche bereits diesbezügliche Vorschriften erließen (Luzern). Keinesfalls wird der gegenwärtige, unsichere Zustand lange andauern

können. Presseverein und Verlegerverband werden sich nun vorerst mit der Angelegenheit befassen müssen. Ein Kompromiß scheint weit-anschaulich bedingt ist, und es kein Kriterium gibt, nach welchem «sachkundige» Kritiker, die man anscheinend bei der Filmwirtschaft wünscht, beurteilt und berufen werden könnten.

AMERIKA

Das amerikanische oberste Bundesgericht hat entschieden, daß die Zensurbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten keinen Film verbieten könnten, weil er unmoralisch sei oder zum Verbrechen usw. anstiften könnte. Die Verfassungsgarantie der Pressefreiheit erstreckte sich auch auf den Film. Filmproduzenten, welche gegen die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit verstießen, müßten auf dem Weg des Strafverfahrens zur Rechenschaft gezogen werden. Das Gericht hat damit grundsätzlich für Amerika die gleiche Rechtsordnung getroffen, wie sie bei uns der Kanton Bern besitzt.

Die Behörden einzelner Staaten haben allerdings dagegen protestiert und sogar gedroht, sich über den Entscheid nötigenfalls hinwegzusetzen.

Intern ist in der Filmwirtschaft ein Konflikt ausgebrochen, nachdem Goldwyn einen Brief an Johnston, den Präsidenten des Filmproduzentenverbandes, sandte, worin er eine Versammlung aller Produzenten verlangte, um den gegenwärtig gültigen Moral-Code für die Filmherstellung zu modernisieren und gemäß neuen Grundsätzen den veränderten Bedürfnissen der heutigen Zeit anzupassen. Auch Cecil de Mille unterstützte das Begehren, auf welches jedoch Johnston ausweichend antwortete. Die Columbia, MGM, Paramount, Fox, Warner, Universal und Republic sollen Johnston empfohlen haben, keine Veränderungen vorzunehmen, da die geltenden Vorschriften zufriedenstellend gewirkt hätten. Die Polemik geht zurzeit weiter.

Zu den schärfsten Abwehrmaßnahmen griffen die katholischen Kirchenbehörden. Der Erzbischof von St. Louis erklärte, daß jeder, welcher die Tanzszenen im Film «The French Line» betrachte, sich einer unverzeihlichen Todsünde schuldig mache. Ferner haben sie am Eingang des Kinos Frauen und Kinder aufgestellt, welche die Besucher vom Eintritt abhalten sollten. Die Maßnahme scheint jedoch das Gegenteil bewirkt zu haben, indem der Film steigenden Erfolg erzielt.

— Wieder einmal soll in Amerika eine Biographie Christi als Farb-film, vermutlich auf Cinemascope, gedreht werden. Der Schauspieler Robert Wilson soll die Hauptrolle übernehmen.

ITALIEN

In Italien ist seinerzeit ein genauer Dokumentarfilm über die letzten Lebenstage und den Tod Mussolinis aufgenommen worden. Es wirkten dabei die gleichen Partisanen mit, die beim historischen Ereignis zugegen waren. Alles wurde genauestens rekonstruiert. Ein Schauspieler, der für seine Ähnlichkeit mit dem Diktator bekannt war, spielt die Hauptrolle, doch ist sein Gesicht nie zu sehen.

Nun hat aber der Staat die Vorführung ohne Grundangabe verboten.

FRANKREICH

Das 7. internationale Festival von Cannes wird am 25. März bis zum 9. April stattfinden. Neben den gewohnten Vorführungen soll dieses Jahr eine Begegnung mit den Musikern herbeigeführt werden, um Aufgaben der Film-Musik zu besprechen. Vorgesehen sind Veranstaltungen über folgende Themen: Film und zeitgenössische Musik, Film und Oper, Film und Ballett.

Fernsehen

AMERIKA

Ueber 110 Millionen Radioapparate und 25 Millionen Fernsehapparate sind gegenwärtig in den Vereinigten Staaten im täglichen Gebrauch. Etwa 98 Prozent aller Familien haben mindestens einen Radioapparat und 55 Prozent einen Fernsehapparat. Um den ständig steigenden Begehren nach neuen Apparaten entgegenzukommen, hat die amerikanische Industrie in den ersten Monaten von 1953 über 10 Millionen Radioapparate hergestellt. Die Produktion von Fernsehapparaten ist 1953 um 56 Prozent angestiegen und betrug in den ersten 9 Monaten mehr als 4 754 000 Apparate.

— Neuestens erscheinen in Amerika «2 Szenen»-Apparate auf dem Markt. Diese neuen Fernsehempfänger können gleichzeitig zwei verschiedene Programme empfangen. Dem unbewaffneten Auge sind allerdings nur überlagerte, unkenntliche Bilder sichtbar. Setzt der Zuschauer jedoch eine der beiden mitgelieferten Brillen auf, so kann er eines der Programme nach Wahl klar erkennen. In Zukunft wird es keinen Streit mehr in der Familie geben, da jedes sein Programm gleichzeitig mit den andern Angehörigen betrachten kann, die durch eine andere Brille ein anderes Programm sehen können.

Fimlliteratur

Die Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspflege hat unter Mitarbeit von Herrn Professor Brinkmann, Zürich, eine Neuauflage des Katalogs aller in der Schweiz vorhandenen Dokumentarfilme über Unfall- und Krankheitsverhütung herausgegeben. Es ist zu begrüßen, daß gemeinnützige Organisationen sich der mühevollen Zusammenstellung der auf ihrem Arbeitsgebiet vorhandenen Filme unterziehen und sie durch laufende Nachträge ergänzen; das Material ist sehr zerplittert. Der Katalog hat den Kreis der eingeschlossenen Sachgebiete sehr weit gezogen, so daß auch Grenzgebiete, wie Sporthygiene usw., berücksichtigt sind.